

Hans-Georg Fischer

Handwerkszählung 1995 - Verfahren und erste Ergebnisse

Im Handwerk hat sich in den letzten Jahren sowohl in der Struktur, im Erscheinungsbild als auch hinsichtlich einer raschen Anpassungsfähigkeit an veränderte Marktsituationen ein tiefgreifender Wandel vollzogen. Das gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, wo die über 40-jährige Planwirtschaft ein zahlenmäßig- und leistungsschwaches Handwerk hinterlassen hat. Auch in Thüringen wurden ab 1990 die Weichen in Richtung einer mittelständischen Entwicklung gestellt. Das gab dem privaten Handwerk neue Perspektiven. Von Anfang 1990 bis Ende 1993 wuchs die Zahl der Handwerksbetriebe einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe und handwerksähnlicher Gewerbe von 13900 auf über 24500. Es fehlten jedoch aktuelle statistische Strukturdaten über das Handwerk in tiefer systematischer und regionaler Gliederung. Die Kenntnis darüber konnte nur über eine Totalbefragung aller Handwerksunternehmen und handwerklicher Nebenbetriebe gewonnen werden. Somit stellt die Handwerkszählung 1995 eine Inventur des Handwerks als einem der großen und typischen Bereiche des gewerblichen Mittelstandes dar.

Vorbemerkungen

Grundlage für die Durchführung der Handwerkszählung 1995 bildet das Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerksstatistikgesetz - HwStatG) vom 7. März 1994.¹⁾ Unmittelbar nach Vorliegen des Gesetzes wurde mit der Vorbereitung der Zählung begonnen. Die Handwerkszählung ist die erste Totalerhebung dieser Art in den neuen Bundesländern, so daß generell auf keinerlei praktische Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte.

Das Gesetzgebungsverfahren zog sich über zwei Wahlperioden hin. Ursache dafür waren zum einen unterschiedliche Positionen zur Einbeziehung der sogenannten handwerksähnlichen Gewerbe. Zum anderen stieß der mit der Erhebung verbundene zusätzliche Aufwand für die zu befragenden Unternehmen und Betriebe auf einigen Widerstand.

Die große Bedeutung des Handwerks in Deutschland führte dazu, daß das Gesetz verabschiedet wurde. Neben der Bereitstellung aktueller Strukturdaten zum Handwerk in Deutschland und dabei auch erstmalig in den neuen Bundesländern dient die Handwerkszählung vor allem auch dazu, eine neue Auswahlgesamtheit für die Stichprobenziehung zur vierteljährlichen Handwerksberichterstattung zu schaffen, die insbesondere der Beobachtung der Konjunktur im Handwerk dient. Die entsprechenden Angaben lagen in den alten Bundesländern letztmalig für 1977 vor, was die Qualität der Handwerksdaten inzwischen zunehmend negativ beeinflusste. In den neuen Bundesländern fehlte eine solche Basiserhebung ohnehin.

Vorbereitung der Handwerkszählung (HwZ) 1995

Zunächst waren die notwendigen Rahmenbedingungen für eine reibungslose Durchführung der HwZ zu schaffen und

das hieß: Planung und Organisation dieser Erhebung aus finanzieller, materiell-technischer und personeller Sicht. Für die Absicherung der HwZ waren im Zeitraum September 1994 bis Dezember 1996 fünf Zeitbeschäftigte in versetzten Zeiträumen eingeplant. Sie kamen aus verschiedenen Gründen mit Zeitverzögerungen zum Einsatz, woraus sich bestimmte Arbeitskonzentrationen ergaben. Im Mai 1994 wurde der Leiter der HwZ im Thüringer Landesamt für Statistik ernannt. Dadurch konnte ein theoretischer Vorlauf mit Einleitung erster konkreter Arbeitsschritte geschaffen werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe bestand darin, ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen dem Thüringer Landesamt für Statistik über die drei Handwerkskammern und das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr bis hin zu den Handwerkern zu erreichen. Diese enge fachliche Zusammenarbeit war unerlässlich für die erfolgreiche Durchführung der Totalerhebung auch und insbesondere im Hinblick auf die Qualität der zu gewinnenden Ergebnisse.

Unter Federführung des Thüringer Landesamtes für Statistik wurde am 4. Juli 1994 eine erste Informationsveranstaltung unter Einbeziehung von Vertretern des Wirtschaftsministeriums, der Handwerkskammer Erfurt, Ostthüringen und Südthüringen durchgeführt, auf der Inhalt, Bedeutung, zeitlicher Ablauf, Mitwirkungsbedarf und Publikationsmöglichkeiten dargelegt und beraten sowie konkrete Arbeitsschritte im unmittelbaren Zusammenwirken vereinbart wurden. In einer zweiten gemeinsamen Beratung am 20.09.1994 informierte das Thüringer Landesamt für Statistik zum Stand der Zählung und konkretisierte weitere

1) veröffentlicht im BGBl.I S. 417

spezifische Arbeitsaufgaben wie:

- Ermittlung der Anzahl der Auskunftspflichtigen
- Ermittlung des Adressenverzeichnisses (Lieferungszyklus und Termin, Datenschutz, statistische Geheimhaltung)
- Abgrenzung nach selbständigen Handwerkern und handwerklichen Nebenbetrieben
- Aufbau des Adressenleitbandes durch das Thüringer Landesamt für Statistik nach bundeseinheitlichem Datensatzaufbau u.a.

Besondere Beachtung mußte in der Vorbereitungsphase dem Kreis der Beteiligten geschenkt werden, die letztlich zur Auskunftspflicht herangezogen werden sollten. Das waren die Betriebe und Unternehmen des Handwerks von selbständigen Handwerkern und handwerkliche Nebenbetriebe, die bzw. deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind. Ihre Kooperationsbereitschaft war zu gewinnen. Dazu wurden durch das Thüringer Landesamt für Statistik vor allem die Publikationen der Organisationen des Handwerks und die allgemeine Presse (Tageszeitung) genutzt. Den Handwerkskammern wurde dazu ein durch das Thüringer Landesamt für Statistik erarbeitetes Informationsmaterial zu inhaltlichen Fragen des Erhebungsvordrucks der HwZ sowie über deren Zweck, Organisation, Geheimhaltung, gesetzliche Grundlagen und Auskunftspflicht übergeben mit Zuständigkeit für die Durchführung der HwZ im Freistaat Thüringen. Über diese Veröffentlichungen wurde einmal die Tatsache bekanntgemacht, daß am 31.03.1995 eine Handwerkszählung und mit welchem Anliegen durchgeführt wird, und zugleich das Ziel verfolgt, eine möglichst große Akzeptanz zu erreichen.

Auskunftspflichtig waren nach § 6 des Handwerksstatistikgesetzes (HwStatG) die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften. Name und Anschrift deren gewerblichen Niederlassung waren von den Handwerkskammern dem Thüringer Landesamt für Statistik in einem fest definierten Satzaufbau zu übermitteln. Nach einem von den Handwerkskammern im zweiten Quartal 1994 erbetenen Testmaterial (Adressenverzeichnis), das durch das Thüringer Landesamt für Statistik auf Kompatibilität zum geforderten Satzaufbau des Adressenleitbandes der HwZ geprüft wurde, erfolgten die Adreßlieferungen (auf Diskette) für den Gesamtbestand des Handwerks zum Stichtag 30.09.1994. In der Folge zu weiteren 4 Terminen (31.12.1994, 31.01., 28.02. und letztlich zum 31.03.1995 - dem Stichtag der Erhebung-) wurden jeweils nur die eingearbeiteten Veränderungen durch Neueintragen, Änderungen, Löschungen übermittelt. Damit war vorerst die

Ermittlung der Anzahl der Erhebungseinheiten (23413) abgeschlossen. Doch traten in der inhaltlichen Zuordnung der Auskunftspflichtigen nach Selbständigen Handwerkern (für die HwZ gekennzeichnet als Bereich 1) und handwerkliche Nebenbetriebe (Bereich 2) Probleme auf, die sich auf den gesamten Ablauf der Zählung erschwerend auswirkten. Während die Abgrenzung des Bereiches 1 (selbständige Handwerker) ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden konnte, verfügten die Handwerkskammern nicht über hinreichende Möglichkeiten, den Bereich 2 (handwerklicher Nebenbetrieb) im Sinne der HwZ im Adressenverzeichnis eindeutig zu bestimmen. Ein Grund dafür ist u.a. die interne Kennzeichnung und tiefere Untergliederung sowie eine unterschiedliche Interpretation des Begriffs Nebenbetrieb durch die Handwerkskammern. Diese klare Trennung der Bereiche war jedoch von Bedeutung für den Ablauf der Zählung, sowohl hinsichtlich organisatorischer Arbeiten (wie Beschickung mit unterschiedlichen Erhebungsvordrucken) als auch die Sicherung der Qualität der Ergebnisse. Hinzu kommt, daß die künftige vierteljährliche Handwerksberichterstattung, die auf dem Adressenmaterial der HwZ 1995 neu aufgebaut wird, ausschließlich auf den Befragtenkreis der selbständigen Handwerker (Bereich 1) zurückgreift. Natürlich hatte das auch Auswirkungen auf den Zeitablauf der Arbeit, da oft erst über den Rücklauf der Erhebungsvordrucke erkennbar war, welchem Befragtenkreis die Erhebungseinheit tatsächlich zuzuordnen ist. Hier bestand in zahlreichen Fällen z.T. aufwendiger Klärungsbedarf mit den Auskunftspflichtigen und hatte Neubeschickung, Terminveränderungen und damit z.T. Zeitverzögerungen zur Folge.

Aus dem Adressenmaterial der Handwerkskammern war im Thüringer Landesamt für Statistik ein Adressenleitband zu erstellen. Es nimmt eine zentrale Stellung im Zählungsverlauf ein, indem es die Zählung über den gesamten Ablauf - vom Adressendruck für die maschinelle Adressierung der Erhebungsunterlagen über die Erfassung und Aufbereitung der Daten bis hin zur Tabellierung der Ergebnisse - begleitet. Darüber hinaus soll es Grundlage für die neu aufzubauende Handwerksberichterstattung sein. Dabei erfolgte die Anpassung an den bundeseinheitlichen Datensatzaufbau mit Einarbeitung weiterer Merkmale, darunter auch die Zuordnung der Gemeinde-Schlüsselnummern zu den in den Adressen ausgewiesenen Städten/Gemeinden. Hierbei wirkte sich erschwerend die zum 1. Juli 1994 in Thüringen in Kraft getretene Gebietsreform, die Neugliederung der Handwerkskammerbezirke sowie die Namensänderungen von Gemeinde- und Straßennamen aus. Es mußten zur Lösung dieser Problematik eigene Softwareprogramme

erarbeitet und z.T. aufwendige manuelle Korrekturarbeiten auf der Grundlage von mehr als 30 Plausibilitätsläufen geleistet werden. Allein im ersten Plausibilitätslauf mit 22745 Datensätze mußten 4273 Problemfälle in der Fachabteilung manuell bearbeitet werden. Die Evidenzhaltung des Adressenleitbandes war ein Prozeß, der erst vor der Tabellierung der Ergebnisse endet. Sie wurde gewährleistet durch einen sich in gewissen Zeitabständen wiederholenden Abgleich der Eingangskontrolldaten mit dem Adressenleitband. Die Notwendigkeit ergab sich aus der Häufigkeit eingetretener Veränderungen im Adressenleitband durch Neuzugänge, Löschungen bzw. Änderungen, darunter auch durch Landes- und Bereichswechsler. Die Veränderungen konnten aus dem Rücklauf der Belege, aus der Kommunikation mit den Auskunftspflichtigen, aus der Korrespondenz mit den Amtsgerichten, den Handwerkskammern, den Statistischen Landesämtern der übrigen Bundesländer, den Gewerbebeamten, den Gemeindeämtern, sowie aus den amtlichen Mitteilungen der Deutschen Post AG im Zustellungsverfahren entnommen werden

(zum Beispiel:

- Mitteilung der Amtsgerichte über eingeleitete Konkursverfahren;
- nicht zustellbare Postsendungen wurden entweder mit neuer Adresse,

oder mit den Amtsvermerken:

- „Unbekannt“
- „Unbekannt verzogen“
- „Verstorben“
- „Firma erloschen“
- „Nachsendeantrag liegt nicht vor“

durch die Deutsche Post AG an die Fachabteilung zurückgesandt.)

Der Umfang diesbezüglicher Arbeiten erstreckte sich bis Mitte Februar 1996 in der Fachabteilung auf rund 9000 Erhebungseinheiten. Der größte Anteil der Adreßkorrekturen aus dem Rücklauf der Belege machte sich infolge Straßenumbenennung, Namensänderung oder Rechtsformänderung erforderlich.

2609 Erhebungseinheiten mußten infolge von Betriebsaufgaben, laufenden Konkursverfahren, ruhend gemeldet, Betriebsgründungen erst nach dem Erhebungsstichtag, nachweislich nicht mehr erreichbar aus dem Adressenverzeichnis herausgenommen werden.

Organisation der Handwerkszählung

Die Durchführung dieser Erhebung mit all ihren spezifischen Besonderheiten verlangte neben einer klaren kon-

zeptionellen Vorbereitung eine eindeutige Orientierung im zeitlichen Ablauf der auszuführenden Arbeiten. Dabei kam es auch besonders darauf an, die Zusammenarbeit mit anderen Fachreferaten im Thüringer Landesamt für Statistik sowie Kapazitäten für die Erfassung der Daten zum richtigen Zeitpunkt einzuordnen bzw. zu binden.

So wurde ein Arbeits- und Zeitplan 1995/1996 zur Durchführung der HwZ im Thüringer Landesamt für Statistik erstellt und auch den die Zählung unterstützenden Bereichen des Thüringer Landesamt für Statistik übergeben. Bestimmte Ecktermine des Statistischen Bundesamtes wurden mit dem eigenen Zeitplan in Übereinstimmung gebracht. Sich aus dem Arbeitsverlauf ergebende zusätzliche Aufgaben wurden in diesem Plan fortgeschrieben.

Desweiteren wurden Regelungen zur Auskunftspflicht konzipiert und die dazu notwendigen Maßnahmen eingeleitet. Dabei ging die Fachabteilung von einem voraussichtlichen termingerechten Rücklauf der Erhebungsbogen von etwa 50 % aus (tatsächliche Rücklaufquote 49 %). Das bedeutete, daß rund 12000 Erhebungseinheiten in ein Mahnverfahren einzubeziehen waren. Manuell war diese Aufgabe nicht zu lösen, zumal eine erste, zweite, und eine dritte Mahnung, ein Heranziehungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung und letztendlich der Heranziehungsbescheid mit Zwangsgeldfestsetzung (natürlich mit jeweils abnehmender Anzahl) vorgesehen waren.

Außerdem mußte sich das Mahnverfahren unmittelbar, d.h. spätestens aber nach 8 Tagen nach dem festgelegtem Abgabetermin anschließen, so daß ebenso Zeitgründe keine manuelle Bearbeitung zuließen. Die Überlegungen führten zu einem anwendungsbereiten rechnergestützten Verfahren. Die Mahnschreiben wurden durch die Fachabteilung formuliert, Inhalt und Form durch das Justitiariat geprüft. Um von vornherein Formfehler auszuschließen, waren spätestens mit Einleitung des Zwangsgeldverfahrens in solchen Fällen, in denen es sich um Kapitalgesellschaften handelte, die Amtsgerichte hinsichtlich der Namen der Geschäftsführer der Unternehmen zu bemühen.

Die HwZ 1995 war mit Hilfe übersichtlich gestalteter Erhebungsbogen durchzuführen. Nach Prüfung aller Umstände entschied sich das Thüringer Landesamt für Statistik für einen zentralen Druck der Erhebungsunterlagen gemeinsam mit anderen Bundesländern (Erhebungsvordrucke und Erläuterungen). Der Druck erfolgte farbig und entsprechend dem Erhebungskreis (selbständiger Handwerker - Bereich 1 und handwerkliche Nebenbetriebe - Bereich 2) unter-

schiedlich. Zum Zwecke der Adressierung der Erhebungsbogen für 23413 Auskunftspflichtige, des Eindruckens einer laufenden HwZ-Nummer aus einem fest vorgegebenen Nummernblock getrennt nach Bereich 1 und 2 sowie des Rücksendetermins wurde maschinell aus dem bereits erwähnten Adressenleitband der HwZ eine Adressendruckdatei erstellt. Da aus technischen Gründen für eine solche hohe Anzahl von Erhebungsvordrucken amtsintern keine Beschriftung vorgenommen werden konnte, wurde Unterstützung durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gegeben. Organisatorisch wurde dies so abgesichert, daß die Auslieferung der Erhebungsbogen (Februar 1995) von der Druckerei direkt zum Bayrischen Landesamt erfolgte. Durch das Thüringer Landesamt für Statistik wurde die Adressendruckdatei übergeben, so daß nach vollzogenem Druck die beschrifteten Erhebungsvordrucke bis zum 17. März 95 in der Fachabteilung des Thüringer Landesamt für Statistik versandfertig bereitstanden. Da bis zum 31.03.95 die Erhebungsvordrucke bereits ihren Empfänger erreichen sollten (mit Rücksendetermin 28.04.95) konnte für den Adresseneindruck nur der Handwerkerbestand mit Stichtag 31.01.1995 zu Grunde gelegt werden, so daß sich weitere Neubeschickungen für den Bestand Monat Februar und Monat März notwendig machten. Damit war der Bestand der in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker und handwerklichen Nebenbetriebe zum Erhebungsstichtag 31. März 1995 festgestellt und in das Adressenleitband der HwZ übernommen.

Ein weiterer Arbeitsschritt bestand darin, ein PC-Programm für die Eingangskontrolle zu erstellen, das zugleich Grundlage für das Mahnwesen war. Die dazu notwendige Ausgangsdatei wurde nach einem fest vorgegebenen Datensatzaufbau am Großrechner erzeugt und auf PC übertragen.

Dieses Programm ermöglicht neben der Registrierung der Belegeingänge,

- eine laufende Aktualisierung der Stammdaten,
- die Eingabe und Kontrolle von Terminverlängerungen
- die Vorbereitung des automatisierten Mahnverfahrens
- die Registrierung des Streichens der Berichtspflicht mit Kennzeichnung der Gründe (u.a. ökonomisch nicht mehr aktive Einheiten infolge Löschung, ruhende Betriebe, Betriebe in Gründung)
- die Bearbeitung der Bereichs- und Landeswechsler
- einen Etikettendruck als PC-Variante im Mahnverfahren.

Weiterhin wurde dieses Programm zum täglichen Nachweis über den Stand des Belegrücklaufs, getrennt nach ökonomisch aktiven und nicht mehr bzw. noch nicht aktiven Einheiten sowie der noch fehlenden Erhebungsvordrucke genutzt.

Methodik der Handwerkszählung

Den Handwerkern wurden methodische Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsvordruckes übergeben. Die Erhebungsprogramme für die Befragung der selbständigen Handwerker und handwerklichen Nebenbetriebe stimmen im wesentlichen überein. Zum Merkmalskatalog der selbständigen Handwerker zählen nach § 4 Handwerksstatistikgesetz:

- Anzahl der Arbeitsstätten
- Jahr der Gründung bzw. Übernahme
- Rechtsform
- hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe
- ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit und deren Schwerpunkt
- Zahl der tätigen Personen am 31.03.1995 sowie am 30.09.1994 nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen
- Lohn- und Gehaltssumme sowie gesetzliche Sozialkosten im Jahr 1994
- Umsatz 1994 nach Umsatzarten, Absatzrichtung und Abnehmergruppen

Bei den handwerklichen Nebenbetrieben waren folgende Merkmale zu erheben:

- Art des Unternehmens, zu dem der handwerkliche Nebenbetrieb gehört
- hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe
- Zahl der tätigen Personen am 31.03.1995 sowie am 30.09.1994 nach Geschlecht und Stellung im Unternehmen
- Lohn- und Gehaltssumme sowie gesetzliche Sozialkosten im Jahr 1994
- Umsatz 1994 nach Umsatzarten, Absatzrichtung und Abnehmergruppen

So waren **Arbeitsstätten** des Unternehmens als alle räumlich voneinander getrennten Verkaufsfilialen, Werkstätten, Produktions-, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe, Lager, Fuhrparks usw., in denen mindestens eine Person regelmäßig (auch nur stundenweise) tätig ist, zu verstehen. Räumlich getrennt sind alle Arbeitsstätten, auch wenn sie in der sel-

ben Gemeinde liegen, falls sie untereinander nur über öffentliche Verkehrsflächen erreichbar sind.

Als **tätige Personen** im Unternehmen beziehungsweise im Nebenbetrieb waren alle tätigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten zu melden. Dazu gehören Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende), die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in der Lohn- und Gehaltsliste geführt werden, sowie Aushilfskräfte (z.B. sozialversicherungsfreie Beschäftigte oder Teilzeitbeschäftigte, deren Lohnsteuer pauschaliert erhoben wird).

Dazu gehörten auch:

- Erkrankte, Urlauber, Kurzarbeiter,
- Frauen im Mutterschutz,
- Personen, die Übungen bei der Bundeswehr ableisten,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Personen, die außerhalb des Firmengeländes tätig sind (z.B. auf Baustellen, Reparatur- und Montagekolonnen, Handelsvertreter),
- Personen, die nicht handwerklich tätig sind (z.B. Verkaufspersonal, Vertreter),
- Leiharbeiternehmer.

Nicht zu zählen waren dagegen:

- Heimarbeiter,
- die zum Grundwehrdienst Einberufenen,
- Zivildienstleistende,
- Strafgefangene, die von Strafanstalten für Arbeitsverrichtungen zugewiesen sind,
- tätige Personen anderer Firmen, die in der Firma Reparatur- und Montagearbeiten ausführen,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- Personen im Erziehungsurlaub über ein Jahr.

Zum **Umsatz** gehörte, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte, aber ohne die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Zum Umsatz zählten auch die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an Verkaufsgesellschaften, an denen die Firma beteiligt waren.

Ebenfalls zählten hierzu:

- in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung,
- der Eigenverbrauch sowie die private Nutzung von firmeneigenen Sachen mit ihrem buchhalterischen Wert.

Preisnachlässe und der Wert der Retouren waren von den fakturierten Werten abzusetzen.

Nicht zum Umsatz zählten außerordentliche und betriebsfremde Erträge, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern und Ertragszinsen.

Als **Handwerksumsatz** war der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte für produzierte, reparierte, installierte oder montierte Waren, für Bau- und Ausbauleistungen sowie für erbrachte handwerkliche Dienstleistungen einzutragen. Dazu zählten auch:

- Erlöse aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt, aber von Ihnen verkauft wurden,
- die Erlöse aus dem Verkauf von Nebenprodukten und Produktionsrückständen
- die für andere Firmen getätigten Lohnarbeiten und Lohnveredlungsarbeiten (mit ihrem Lohnwert).

Als **Umsatz mit Handelsware** galt der Umsatz mit fremdbezogenen Erzeugnissen, auch wenn mit dem Absatz derartiger Waren geringfügige handwerkliche Dienstleistungen verbunden sind (z.B. Anschließen elektrischer Geräte an vorhandene Leitungen), die ansonsten aber weiter nicht bearbeitet werden. Zum Umsatz mit Handelsware zählte auch der Umsatz aus dem Zubehör- und Ergänzungshandel.

Zum **übrigen Umsatz** zählte der Umsatz z.B. aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Lohnfuhren, Gutachtertätigkeit, Vermittlungstätigkeit, Veräußerung von Patenten und Vergabe von Lizenzen. Zum übrigen Umsatz gehörte auch der Umsatz aus dem Gastgewerbe (z.B. Hotel, Gasthof, Café, Speisewirtschaft)

Durchführung der Handwerkszählung 1995

Mit der maschinellen Adressierung der Erhebungsvordrucke waren die Voraussetzungen für deren Versand an die Auskunftspflichtigen gegeben. Die notwendigen Festlegungen über Form, Vorgehensweise und Termin wurden getroffen, um mit dem geringsten finanziellen Aufwand in kürzester Zeit die Unterlagen verschicken zu können. Die Kuvertierung, versandgerechte Sortierung nach Postleitzahlen und Verpackung der Zählungsunterlagen für zunächst 23032 Empfänger wurde im Rahmen des Zeitplanes (Versandtermin 27.03.95) gesichert. Das war eine Vorausset-

zung dafür, daß die Erhebungsunterlagen am 31.03.1995, dem Zählungstichtag, beim Auskunftspflichtigen (nach dem Stand 31.01.1995) vorlagen. Zu den Zählungsunterlagen gehörten:

- ein entsprechend den unterschiedlichen Bereichen zugeordneter Erhebungsvordruck mit Durchschreibesatz
- Erläuterungen zum Erhebungsvordruck
- ein Anschreiben des Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Die Beschickung der Neuzugänge an Handwerkern im Monat Februar (133 Erhebungseinheiten) und im Monat März (248 Erhebungseinheiten) erfolgte in Abhängigkeit von der Anschriftenlieferung der Handwerkskammern nach vereinbarten Terminen am 05.04.1995 und am 25.04.1995. Der Adressendruck konnte hier infolge des geringen Umfangs durch das Thüringer Landesamt für Statistik selbst durchgeführt werden.

Nach Abschluß dieser Arbeiten wurde ein weiterer Abschnitt in der Zählung eingeleitet: die Prüfung und Erfassung der im Rücklauf der Erhebungsunterlagen ausgewiesenen Daten.

Dazu wurden durch die Fachabteilung Bearbeitungshinweise analog der Prüf- und Signieranleitung des Statistischen Bundesamtes ausgearbeitet. Es erfolgte eine tiefgehende Einweisung der Mitarbeiter in die Arbeitsaufgaben und es wurde im weiteren Verlauf der Arbeiten streng darauf geachtet, daß neue Erkenntnisse in der Bearbeitung jedem bekannt gemacht wurden. Aufgrund der aus Kostengründen begrenzten Beschäftigtenzahl für diese Zählung war keine nach Aufgabenbereichen abgegrenzte Arbeitsteilung möglich. Der Umfang und die Vielfältigkeit der Arbeiten zwang zu der Maßgabe, daß jeder alles bearbeiten mußte.

Mit dem Beginn des Rücklaufs der Belege setzte zugleich eine Flut von Telefonanrufen seitens der Auskunftspflichtigen zur Ausfüllung der Erhebungsvordrucke, sehr oft auch zur Auskunftspflicht, zur Geheimhaltung, zum Datenschutz ein, verbunden zum Teil auch mit Unmutsäußerungen. Hier mußte eine sehr intensive Aufklärungsarbeit geleistet werden. Die inhaltlichen Fragen konzentrierten sich schwerpunktmäßig auf folgende Erhebungsmerkmale:

- Löhne/Gehälter (vor allem ihre Zuordnung zu den nach ihrer Stellung im Unternehmen gegliederten Beschäftigten)
- gesetzliche Sozialkosten (Frage nach ihren Bestandteilen).

Darüber hinaus erklärte eine nicht unerhebliche Anzahl von Auskunftspflichtigen schriftlich und in telefonischen Rücksprachen, daß sie sich auf Grund ihrer tatsächlich ausgeübten bzw. der Intensität der handwerklichen Arbeit nicht zur Ausfüllung der Erhebungsvordrucke verpflichtet fühlten (z.B. Arbeitnehmer mit geringfügiger handwerklicher Tätigkeit als Nebenverdienst, Rentner mit handwerklichen Gelegenheitsarbeiten).

Eine sehr arbeitsintensive Klärung war mit den Unternehmen/Betrieben zu leisten, die lt. Anschriftenverzeichnis der Handwerkskammern einem Bereich zugeordnet waren (Selbständiger Handwerker als handwerklicher Nebenbetrieb und umgekehrt), der sich nach dem Rücklauf des Erhebungsvordruckes als unzutreffend erwies. Bei den „**selbständigen Handwerkern**“ ist das **Unternehmen** die zentrale Erhebungseinheit. Es war also hier zu gewährleisten, daß über das Unternehmen (Hauptsitz des Unternehmens) die Angaben für alle seine Betriebe (Hauptbetrieb, Niederlassungen, Filialen, Verkaufsstellen, Nebenbetriebe) erteilt werden. Dagegen war bei den „**handwerklichen Nebenbetrieben**“ der **Betrieb** die zentrale Erhebungseinheit. Der Erhebungsvordruck richtete sich ausschließlich an handwerkliche Nebenbetriebe, die nicht zu einem Handwerksunternehmen gehören (hier handelt es sich um einen fachlichen Unternehmensteil eines Nichthandwerksunternehmens, der handwerkliche Tätigkeiten ausübt und daher in die Handwerksrolle eingetragen ist). So waren also mündliche und schriftliche Erläuterungen zum Begriff „Handwerk/handwerklicher Nebenbetrieb“, verbunden mit Neubeschickungen der Erhebungsbogen und allen weiteren Arbeiten, die sich durch die Neufestsetzung des Rücksendetermins ergaben (Terminüberwachung, veränderte Mahntermine u.a.), notwendig.

Mit dem Eingang der Erhebungsvordrucke begann die manuelle Bearbeitung mit der Eingangserfassung, die Prüfung auf Vollständigkeit, auf Adressenänderung, Rechtsformänderung und Bereichszuordnung, die Sichtkontrolle zu plausiblen Zusammenhängen der Erhebungsmerkmale bis hin zur Signierung der selbständigen Handwerksunternehmen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93). Eine wertvolle Hilfe bei der wirtschaftssystematischen Zuordnung von Unternehmen leistete der durch das Statistische Bundesamt organisierte Länderaustausch zur Behandlung von Sonderfällen.

Etwa 80% der eingegangenen Belege bedurften einer Korrektur bzw. einer Ergänzung, die in der Regel nur durch

Rücksprache mit den Auskunftspflichtigen geklärt werden konnten. Hier lagen hohe Fehlerquoten im Ausweis der Sozialkosten, die Trennung von Lohn und Gehalt und einer hohen Anzahl Folgefehler durch unvollständige Ausfüllung der Erhebungsvordrucke.

Zeitgleich mit der manuellen Prüfung und Signierung erfolgte eine äußerst zeitintensive Arbeit zur Sicherung der Vollzähligkeit der Erhebung, denn bis zum festgelegten Rücksendetermin 28.04.1995 lagen erst 49% der Erhebungsbogen vor. Im Zeitraum Mai bis Juli 1995 wurden in 11935 Fällen eine erste Mahnung (als Erinnerung), in 4730 Fällen eine zweite und in 1761 Fällen eine dritte Mahnung verschickt.

Vor allem die erste Mahnung vom 09.05.1995 löste ein Ausmaß von Telefonanrufen seitens der Auskunftspflichtigen aus, die aus den unterschiedlichsten Gründen ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen konnten oder wollten. Allein über 1100 Anrufe hatten zum Inhalt, daß aus den unterschiedlichsten Gründen kein Erhebungsvordruck vorhanden sei (nicht erhalten, verlegt, mit anderen Werbematerialien oder aus Ärger vernichtet). Teilweise wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß aus Gründen des Geheimnis- und Datenschutzes keine Bereitschaft zur Ausfüllung vorhanden sei. Weitere Gründe waren u.a.:

- langzeitige Krankheit
- fehlende Jahresabschlüsse 1994
- betriebenes Handwerk ist nicht im Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden (Anlage A der Handwerksordnung) , enthalten
- keine Offenlegung der Angaben zu Lohn/Gehalt und Umsatz
- kein Nutzen für den Auskunftspflichtigen selbst.

Eine ähnliche Situation ergab sich auch nach erfolgter zweiter Mahnung vom 07.06.1995 mit über 620 Anrufen und bereits genannten Gesprächsinhalten. Nach der dritten Mahnung vom 12.07.1995 erhielt die Fachabteilung 278 Anrufe.

So war zu sichern, daß manuell 1685 Neubeschickungen mit allen weiteren damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten vorgenommen werden mußten (mit neuer terminlicher Einordnung, besonderer Kennzeichnung dieser Belege, neue Mahntermine, u.a.).

Darüber hinaus wurden alle Anschriften, die durch die Deutsche Post AG nicht erreichbar waren (643 Adressen),

nochmals auf ihre Zustellbarkeit überprüft. Dazu wurde der Auskunftsdienst der Telekom AG genutzt, sowie eine Prüfung der Adressen über die Handwerkskammern veranlaßt. Etwa 100 Postsendungen wurden, mit durch die Post AG veränderten Adressen, zurückgeschickt und mußten entsprechend neu bearbeitet werden.

Nach Terminablauf der dritten Mahnung (am 28.07.1995) wurden zur Sicherung der Vollzähligkeit durch die Fachabteilung 1070 Telefonkontakte mit den Auskunftspflichtigen gesucht. Betriebe mit unvollständigen Angaben (425) erhielten die Gelegenheit, über eine Nachmeldung ihre fehlenden Angaben zu ergänzen. 2886 Betrieben wurde auf Antrag eine Terminverlängerungen zur Rücksendung der Erhebungsvordrucke gewährt.

Bevor ein Heranziehungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung bzw. -festsetzung an die noch verbliebenen Säumigen als letzte Aufforderung zur Abgabe der Erhebungsvordrucke zugestellt wurde, erfolgte im Zeitraum 16.09.-23.09.1995 eine nochmalige fernmündliche Aufforderung in 371 Fällen. Um auch hier eine telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten, wurden die Abendstunden bzw. die Samstage genutzt.

Es kann festgestellt werden, daß die überwiegende Mehrzahl der Auskunftspflichtigen - selbst, wenn auch etwa nur die Hälfte termingerecht ihre Erhebungsunterlagen eingereicht hatte - durchaus gewillt und bereit war, ihrer Auskunftspflicht nachzukommen.

Anfänglich zeitversetzt und im späteren Verlauf zeitgleich erfolgte neben der manuellen Prüfung und Signierung der Erhebungsvordrucke und den umfangreichen Maßnahmen zur Sicherung der Vollzähligkeit die maschinelle Erfassung der Daten und die sich daran anschließende Bearbeitung der Plausibilitätslisten. Die Datenerfassung (von Erhebungsbogen und Korrekturbelegen) erfolgte in vereinbarten Zeitabständen. Die weitere Verarbeitung der Daten lief über ein bundeseinheitliches Verbundprogramm.

Auswertung der Handwerkszählung

Wie im Arbeits- und Zeitplan vorgesehen, wurden am 15.12.1995, knapp 9 Monate nach dem Stichtag der Erhebung, die ersten vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt waren fast 99 % der Auskunftspflichtigen erfaßt. Grundlage dieser ersten Eckdaten waren erarbeitete

Vorabtabellen, getrennt nach selbständigen Handwerkern und handwerklichen Nebenbetrieben.

Nach Vollzähligkeit der Erhebungsunterlagen und weiteren Plausibilitäts- und Zuordnungsprüfungen waren im ersten Quartal 1996, aber besonders ab dem zweiten Quartal 1996 die Ausgangsmaterialien für die Tabellierung der endgültigen Ergebnisse zu erstellen.

Es betraf u.a. solche Arbeiten wie:

- Schaffung von Voraussetzungen zur Erstellung eines Textleitbandes auch für regional zu gliedernde Ergeb-

nisse der HwZ (nach Handwerkskammerbezirken, Kreisen, Gemeinden)

- Formulierung von Vorlaufinformationen für die entsprechenden Arbeitsgänge lt. Datenflußplan zur Erstellung von Tabellen (u.a. für Ausgangssummensätze und für Bildung einer Gesamtdatei, für die Bildung von Auszügen aus der Gesamtdatei, für die Ausgabe zunächst von Arbeitstabellen).

Ein Teil dieser Arbeiten wird sich auf das dritte Quartal 1996 ausdehnen, auch auf die Erarbeitung solcher Tabellen, die für die Veröffentlichung vorgesehen sind.

Ausblick

Bereits schon mit dem Vorliegen von Arbeitstabellen zur HwZ ist mit ersten Veröffentlichung begonnen worden. So stehen bereits erste endgültige Ergebnisse im Statistischen Bericht zur „Handwerkszählung 1995 in Thüringen - Erste endgültige Ergebnisse“ zur Verfügung. Das Tabellenprogramm der Handwerkszählung 1995 sieht sowohl für selbständige Handwerker als auch handwerkliche Nebenbetriebe wirtschaftssystematisch tief gegliederte Veröffentlichungen vor. Auch hier gelten die strengen statistischen Datenschutzbestimmungen. Infolge der aufwendigen Geheimhaltungsprüfungen, die so umfangreich sind, daß sie nur maschinell bewältigt werden können, läßt sich noch kein genauer Termin für die Veröffentlichung detaillierter Ergebnisse nennen. Nach jetzigem Kenntnisstand ist nicht vor September 1996 mit der Herausgabe von Regionalergebnissen und fachlich untergliederten Unternehmensergebnissen zu rechnen.